

Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
- Soziologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 24. September 2002
(Stand: 26. April 2016)

In diese Fassung eingearbeitet sind die Änderungen vom 06.05.2003, 25.10.2004, 25.07.2005, 15.11.2006, 09.07.2007, 26.08.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 06.11.2009, 16.02.2010, vom 07.06.2010, 18.04.2011, 04.07.2011, 02.12.2011, 08.06.2015 und vom 26.04.2016.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor-Abschlussarbeit und Präsentation
- § 14 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“

(1) Das Studium der Studiengänge

- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
- Soziologie

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufsweit auf dem Feld des gewählten Bachelor-Studiengangs grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium.

(2) Das Studium ist in 11 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Studienmaterialien im Umfang von je 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) pro Modul gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der B.A.-Arbeit und deren Präsentation. Der Studienumfang beträgt somit insgesamt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung, die aus einer Leistung besteht, abgeschlossen. Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen in mehr als 11 Modulen ist nicht möglich.

(4) ECTS-Punkte (Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System) bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 ECTS-Punkten bewertet, d.h. mit jeweils 15 ECTS-Punkten pro Modul und 12 ECTS-Punkten für die bestandene B.A.-Arbeit sowie 3 ECTS-Punkten für deren Präsentation.

(5) Die curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 2 erbracht wird, die mit einer ergänzenden Studienleistung verknüpft ist, so ist diese ergänzende Leistung in dem Semester zu erbringen, in dem auch die Prüfungsleistung abgelegt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Absatz 4 HG durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

(3) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen, Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) Über zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen informieren die jeweiligen Studienordnungen bzw. Studienportale.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften oder den zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren übertragen werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Es gelten entsprechend auch die Absätze 3 bis 6. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung

oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach einen Magister-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Abschlussarbeit und deren Präsentation.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu und Abmeldung von studienbegleitenden Prüfungen ist nur online im Prüfungsportal möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der/die Studierende innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er/sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird; näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die

Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
- (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
- Soziologie

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Kompetenzen entsprechend der Inhalte und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

Form und Umfang der einem Modul zugeordneten studienbegleitenden Prüfung werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(5) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Soweit Kurse/Module des Studiengangs im Akademiestudium angeboten werden, gelten die in dieser Prüfungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

(7) Bei Präsenz- und Onlineseminaren, sofern deren Teilnahme gemäß der Studienordnung nachzuweisen ist, werden im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten eingeübt. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling i.d.R. spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Aufgaben können entweder mit der Möglichkeit der Bearbeitung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Bearbeitungsformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antworten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Bearbeitungsformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) In besonderen Fällen gemäß § 11 Abs. 5 bzw. § 23 können mündliche Prüfungen auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Bei der Prüfung muss eine vom Prüfungsamt beauftragte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(5) Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an das Prüfungsamt stellen, eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg

an einer deutschen Einrichtung außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten gem. § 11 Abs. 4 abzuwickeln. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, kann die mündliche Prüfung durch eine Klausur an diesen deutschen Einrichtungen ersetzt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsformen.

§ 12

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.
- (2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen. Die Hausarbeit ist zur Plagiatsprüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.
- (3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling i.d.R. spätestens acht Wochen nach Eingang im Prüfungsamt mitgeteilt.
- (4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.
- (5) Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

§ 13

Bachelor-Abschlussarbeit und Präsentation

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle oder eine durch die jeweilige Studienordnung geregelte Anzahl an studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat sowie ggf. weitere in der Studienordnung geregelte Leistungen (z.B. Präsenzseminare) nachweist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem ihres/seines Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der B.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden den sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die B.A.-Arbeit ist i.d.R. in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.
- (8) Der B.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (9) Für die B.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (10) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. spätestens 12 Wochen nach der Abgabe der B.A.-Arbeit mitgeteilt.
- (11) Ist die B.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Die für den Studienabschluss notwendigen restlichen 3 ECTS-Punkte werden für eine Präsentation der B.A.-Arbeit vergeben. (Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.)
- (12) Die B.A.-Arbeit ist zur Plagiats-Prüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.
- (13) Die Einhaltung der für die B.A.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

§ 14

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit vom Prüfungsamt vergeben wurde bzw. vor Beginn der online im Prüfungsportal, Studienportal oder in der Lernumgebung bekannt gegebenen Bearbeitungszeit. Abmeldungen sind gemäß § 7 online im Prüfungsportal vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
 - b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung (z.B. Attest) vorlegt oder
 - c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung (z.B. Attest) vorlegt.
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täu-

schung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, i.d.R. nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, muss die Wiederholungsprüfung in dem Modul abgelegt werden, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist. Eine Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Modul ist nicht dadurch ersetzbar, dass eine Prüfung in einem anderen Modul abgelegt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung der B.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A - Excellent
1,6 – 2,0	B - Very Good
2,1 – 3,0	C - Good
3,1 – 3,5	D - Satisfactory
3,6 – 4,0	E - Sufficient
4,1 – 5,0	F - Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 6 und der doppelt gewichteten B.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,

- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der B.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird;
- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 5 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die B.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles, individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage

eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG (z.B. der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, einer/eines in gerader Linie Verwandten oder einer/eines ersten Grades Verschwägerten der/des Studierenden) entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23.07.2002, 29.04.2004, 25.04.2006, 20.01.2010, 19.05.2010, 20.05.2015, 20.04.2016 und der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, der Pro-Dekanin am 30.05.2007, der Dekanin vom 20.08.2008, 10.02.2009, 13.03.2009, 29.05.2009 und vom 28.10.2009, der Eilentscheidung des Dekans vom 08.06.2011 und vom 23.11.2011 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007, 26.08.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 06.11.2009, 16.02.2010, 07.06.2010, 18.04.2011, 04.07.2011, 02.12.2011, 08.06.2015 und vom 26.04.2016.

Hagen, den 26.04.2016.

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ada Pellert